

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 10.04.2003
GZ 300.995/001-D2/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
GlücksspielG geändert wird – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. März 2003, Zl. 040010/7-Pr.4/03, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das GlücksspielG geändert wird, und stellt dazu fest, dass der Entwurf auch die Erstreckung der von der Basisregelung in § 20 Abs. 1 des Glücksspielgesetzes abweichenden Ausnahmeregelung in Abs. 4 auf das Jahr 2004 vorsieht (bisher nur bis zum Jahr 2003). Gegenüber der derzeitigen Regelung können damit zusätzliche Kosten entstehen, weil der jährliche Grundbetrag gemäß § 20 Abs. 1 leg. cit. lediglich 31,976 Mill. EUR beträgt, während die abweichende Regelung nunmehr auch für 2004 einen Höchstbetrag von 36,336 Mill. EUR vorsieht. Diese möglichen Zusatzausgaben werden in den Erläuterungen nur sehr indirekt angesprochen („2004 wieder jener Höchstbetrag vorgesehen der ... auch schon für das Jahr 2002 zur Auszahlung gelangte“).

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler



GZ 300.909/001-D2/02

Seite 2/2

F.d.R.d.A.: